



**Kath. LAG Straffälligenhilfe
Bayern**

Dokumentation

Fachtagung der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe Bayern

**„Der lange Weg zurück in die Gesellschaft“
Resozialisierung - eine gemeinsame Aufgabe**

**am 13.04.2016
im Bayerischen Staatsministerium der Justiz (StMJ)
Prielmayerstrasse 7
80335 München**



Kath. LAG Straffälligenhilfe
Bayern

Fachtagung der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe Bayern

„Der lange Weg zurück in die Gesellschaft“ Resozialisierung - eine gemeinsame Aufgabe

Programm

10:00 Uhr

Begrüßung / Moderation des Tages

Lydia Halbhuber-Gassner

10:15 Uhr

Grußwort

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback, Bayerisches Staatsministerium der
Justiz (StMJ)

Vortrag

Resozialisierung – Begriffsbestimmung und aktuelle Bedeutung

Prof. Gabriele Kawamura-Reindl, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Film

Der Weg aus der Straffälligkeit

Diskussion moderiert von Prof. Gabriele Kawamura-Reindl,

Impuls

Die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Resozialisierung

Wolfgang Krell, SKM in der Diözese Augsburg e.V.

12:30 – 13:15 Uhr Mittagspause

Impulsreferate zu den Schnittstellenbereichen:

Schuldnerberatung

Nicole Lehnert, Leitung der Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe (MZS)

Jugendhilfe und Migration

Martin Gerhold, Katholische Jugendfürsorge München

Sucht

Hilde Rainer-Münch, Referentin Sucht und Psychiatrie, Landes-Caritasverband

Wohnungslosigkeit

Simone Ortner, Bereichsleitung Wohnungslosenhilfe, SkF München

Angehörigenarbeit

Cornelius Wichmann, Referent Deutscher Caritasverband, KAG-S

15:30 Uhr Abschlussvortrag:

Gesellschaftliche Entwicklung in der Solidargemeinschaft

Prälat Bernhard Piendl, Landes-Caritasdirektor und Vorsitzender LAG-S

Ca. 16:00 Uhr **Ende der Veranstaltung**

Die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Resozialisierung

Wolfgang Krell

Resozialisierung

Zum ersten Mal im deutschen Sprachraum wurde der Begriff „Resozialisierung“ von Karl Liebknecht in seinem Aufsatz „Gegen die Freiheitsstrafe“ im Jahr 1918 verwendet. Den Aufsatz, der von ihm als Entwurf bezeichnet wurde, verfasste Karl Liebknecht im Frühjahr 1918, als er selbst wegen Hochverrats im Gefängnis einsaß. Er schreibt darin weiter: „Man müßte die Gefangenen mit den Menschen, der Gesellschaft verknüpfen. Statt dessen trennt man sie radikal von den Menschen, schneidet sie vollends von der Gesellschaft ab...“ (Liebknecht, 1918, 591). In dieser Schrift entwickelte Karl Liebknecht Ideen für den Strafvollzug, die eigentlich erst durch die Strafvollzugsreform in den 1970er Jahren verwirklicht wurden. Grundsätzlich geht es ihm darum, Straftaten zu bekämpfen und nicht Straftäter.

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Lebach-Fall aus dem Jahr 1973 wurde die Grundlegung des Strafvollzuges im Grundgesetz deutlich herausgestellt. „Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muß der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen. (...)

Vom Täter aus gesehen erwächst dieses Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs 1 in Verbindung mit Art. 1 GG (...)

Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die auf Grund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen. Nicht zuletzt dient die Resozialisierung dem Schutz der Gemeinschaft selbst: diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, daß der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt.“ (BVerfG, 1973, Abschnitt IV 5b)

Dieses verfassungsrechtliche Verständnis lässt sich auch durch das christliche Menschenbild stützen. Die Menschenwürde basiert auf die Persönlichkeit: „Jeder Mensch ist in seiner Person ein Geschöpf Gottes und darin besteht seine besondere Würde. Dabei gehört Scheitern und Schuld für uns zum Menschsein und ist Zeichen unserer Endlichkeit in dieser Welt. Jedes Scheitern ist immer auch eine Aufforderung zu einem neuen Beginn und zu neuer Hoffnung.“ (SKM in der Diözese Augsburg, 2011). Schuld gehört zur Verantwortlichkeit des Menschen und ist Teil seiner Freiheit.

Wiedereingliederung

Im Begriff „Resozialisierung“ steckt die Wiedereingliederung. Der Gefangene „soll lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen“, wie das Bundesverfassungsgericht dies 1973 definiert hat. Diese Wiedereingliederung ist aber eine zweiseitige Aufgabe: „Nicht nur der Straffällige muß auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden; diese muß ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen.“ (BVerfG, 1973, Abschnitt IV 5b)

Zivilgesellschaft und bürgerschaftliches Engagement

„Im Namen des Volkes“ wird verurteilt – das ist die Formel, die beim Urteil durch ein deutsches Gericht angewendet wird. So wird es inszeniert: das Volk als Souverän des Staates, von dem alle Gewalt ausgeht – wie es im Grundgesetz im Artikel 20 formuliert ist.

Leider muss man aber feststellen, das alles, was nach dem Urteil kommt, das Volk und die Gesellschaft relativ wenig interessiert. Der Vollzug der Strafe wird nur noch von sehr wenigen Bürger/innen und gesellschaftlichen Instanzen in den Blick genommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Lebach-Urteil aber deutlich gemacht: „Neben einer angemessenen Hilfe von Seite des Staates ... kommt es namentlich in diesem Stadium (bei der Haftentlassung) auf die Mitwirkung der Gesellschaft an... Nach den Erfahrungen der Praxis scheitert die Resozialisierung selbst bei insoweit günstigen Vorbedingungen und gelungener kriminaltherapeutischer Behandlung in vielen Fällen an der Mißachtung und Ablehnung, mit denen die Umwelt den Entlassenen begegnet.“ (BVerfG, 1973, Abschnitt IV 5b)

Die Zivilgesellschaft kann relativ kurz und einfach negativ definiert werden: sie ist alles, was nicht Staat und nicht Wirtschaft ist. Aber Zivilgesellschaft kann auch positiv gesehen werden: Sie ist gekennzeichnet durch Selbstorganisation und Selbstermächtigung. Besonders der zweite Punkt ist entscheidend und hat in unserem Land mit seinem demokratischen Gemeinwesen immer wieder zu gesellschaftlichen Umbrüchen geführt: wenn Bürger etwas nicht in Ordnung finden, dann können sie aktiv werden, sie müssen niemanden um Erlaubnis fragen.

Dabei ist bürgerschaftliches Engagement das wesentliche Element der Zivilgesellschaft und dieses Engagement kann mit drei Begriffen definiert werden. Es geschieht:

- freiwillig (ohne Zwang und Sanktionen)
- ohne Bezahlung
- für das Gemeinwohl

Bürgerschaftliches Engagement hat einen wesentlichen Anteil an der Prävention von Kriminalität, an der Aufdeckung und ist eben auch ein wesentliches Element für die Resozialisierung der straffällig gewordenen Mitbürger/innen. „Bürgerschaftliches Engagement als Sozialkapital einer Gesellschaft, einer Gemeinde ... kann Kriminalität verhindern und Kriminalitätsfurcht vermindern.“ (Steffen, 2008, 58) „So hängen beispielweise die Erfolge der Polizei bei der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten, der Aufklärung strafbarer Handlungen, der Festnahme und ... Überführung von Straftätern entscheidend von der Informations- und Kooperationsbereitschaft der Bevölkerung ab.“ (Steffen, 2008, 59) Letztendlich wäre eine sichere Gesellschaft ohne engagierte Bürgerinnen und Bürger gar nicht möglich(vgl. Steffen, 2008, 80).

Bürgerschaftliches Engagement als Ressource für den Vollzug und für die Resozialisierung

Engagierte Bürgerinnen und Bürger halten das Bewusstsein dafür wach, dass Verurteilung, Strafe und Resozialisierung die Angelegenheit aller Bürger/innen sind. Ein humaner Strafvollzug und die Reintegration von Straftätern kann und darf nicht allein die Angelegenheit weniger bezahlter Fachkräfte sein.

Bürgerschaftliches Engagement hat im Rahmen des Strafvollzuges und der Resozialisierung drei Funktionen. Sie machen die Mauern des Gefängnisses auf mehrfache Weise durchlässig:

1. Kontrollfunktion:

Teil der notwendigen Kontrolle der totalen Institution Gefängnis durch die Gesellschaft. Nach außen abgeschottete, dem Sicherheitsdenken unterworfenen Institutionen entwickeln Eigendynamiken und neigen zur Intransparenz.

Menschen die Kontakt zu Insassen halten, Anstalten regelmäßig besuchen und von Innen kennen, wirken durch ihre bloße Anwesenheit als Korrektiv. Sie haben damit auch eine anwaltschaftliche Funktion.

2. Normalisierungsfunktion

Die Anwesenheit bürgerschaftlich Engagierter im Vollzugsalltag bedeutet einen – wenn auch manchmal kleinen - Beitrag zur Normalisierung einer ansonsten künstlichen, teils abnormen Welt. Freiwillige stellen eine Verbindung zur Welt draußen her und erzeugen in Einzelgesprächen und Gruppen ein Stück alltäglicher Normalität. Wie sehr mit den bürgerschaftlich Engagierten die Spontaneität und Unberechenbarkeit des normalen Alltags Einzug hält, zeigt sich oft schon an den manchmal ängstlichen Abwehrreaktionen des Vollzugssystems.

3. Multiplikatorenfunktion

Sie leisten als Multiplikatoren ihren Beitrag dazu, ein realistischeres Bild des Strafvollzugs und der dort inhaftierten Menschen zu zeichnen. Dies ist notwendig, denn Resozialisierung ist auf eine entgegenkommende resozialisierungsfreundliche Gesellschaft angewiesen.

Bürgerschaftliches Engagement trägt dazu bei ein verbessertes resozialisierungsfreundliches Klima zu schaffen. Dies ist eine Grundbedingung für eine erfolgreiche Straffälligenhilfe. Trotz Qualitätsstandards und ausgefeilter Methodik des Case Managements ist ein entgegenkommendes gesellschaftliches Umfeld notwendig, sonst sind die sozialarbeiterischen Bemühungen kaum erfolgreich sein.

Indem mehr Menschen sich direkt im Bereich der Straffälligenhilfe engagieren und diese in den Netzwerken des Bürgerschaftlichen Engagements präsent sind, wird die Öffentlichkeitsarbeit verbessert und soziales Kapital produziert.

Damit wird das Bewusstsein dafür wach gehalten, dass soziale Probleme nicht einfach an Professionelle abzuschieben sind, sondern dass sie Herausforderung und Aufgabe aller Bürger/innen sind.

(vgl. Rieger, 2011, 67ff)

BE als grundsätzliche gesellschaftliche Dimension

Freiwillige und Ehrenamtliche, die sich bürgerschaftlich im Strafvollzug und für straffällige gewordene Mitbürger/innen engagieren, haben eine besondere Rolle und auch besondere Kompetenzen bei ihrem Einsatz.

1. Freiwillige sind zunächst schlicht Experten für den Alltag. Als Bürger die sie – mal schlecht, mal recht – ihren Alltag bewältigen, können sie Gefangenen Perspektiven aufzeigen, Realitätssinn vermitteln und Werthaltungen transportieren. Sie stehen – weil sie keine Fachkräfte für das Soziale sind – auf gleicher Augenhöhe. Sie können in diesem Sinne Vorbildfunktionen wahrnehmen.

Schließlich bringen Freiwillige das alltägliche „normale Leben“ in die durchorganisierte, künstliche Welt des Vollzugs. Sie halten die Welt „draußen“ im Vollzug präsent.

2. Diese Hilfe (also das freiwillige Engagement) ist ein zusätzliches Angebot. Es beruht auf Freiwilligkeit. Es kann deshalb einen anderen Zugang zum Straffälligen erschließen.

3. Dazu gehört auch, dass Freiwillige Zeit investieren können. Sie müssen Gespräche nicht takten und straff zielorientiert führen.

Ihre Stärke ist: Zeit zu haben für Nebensächliches, scheinbar Belangloses – das Leben eben. Ein elementares Bedürfnis nach Austausch- und Angenommen-Sein ist mit diesem Aspekt der Betreuungsarbeit erfüllbar.

Für berufliche Soziale Arbeit ist dies nur begrenzt möglich aufgrund von professioneller Distanz und professionellen Standards für die definierte Dienstleistung – und aufgrund andauernd hoher Fallbelastung ist dafür oft schlicht zu wenig Zeit.

4. Engagierte Bürger können darüber hinaus aber auch spezielles Fachwissen einbringen. Sie sind aufgrund eigener Betroffenheit (Bsp. Sucht, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Migration usw.), ihres Berufs (Banker, Rechtsanwalt, Berufsberater/in, Hauswirtschaftslehrer/in, Lehrer/in, Dolmetscher/in usw.) oder ihres privaten (im Sportverein, im Chor, in der Theatergemeinde usw.) bzw. religiösen Engagements (in der Kirchengemeinde usw.)

Die Freiwilligen sind Experten für unterschiedlichste Problematiken der Klienten. Als bürgerschaftlich Engagierte sind sie zwar ehrenamtlich und nicht hauptamtlich, doch sind sie für ihren Bereich keine Laien, sondern eben Experten.

5. Bürgerschaftliches Engagement kann dabei helfen Isolation zu überwinden und soziale Beziehungen herzustellen. In Gruppensitzungen, gemeinsamen Aktivitäten und Freizeitveranstaltungen können Kontakte hergestellt, soziale Kompetenzen erlernt, menschliches Miteinander, Wertschätzung und Solidarität erfahren werden.

Die Einbeziehung Freiwilliger ist ein zentrales Element des Netzwerkansatzes Sozialer Arbeit, denn engagierte Bürger/innen bringen ihre eigenen, persönlichen Netzwerke mit in das Engagement (z.B. für Kontakte zu Unternehmen).

6. Bürgerschaftliches Engagement setzt innovative Impulse. Gefängnisse als auf Sicherheitsdenken fixierte Institution aber auch professionelle Soziale Arbeit, - Blick verengt sich, Hauptamtliche tragen professionelle Scheuklappen, Gefahr der Verkrustung und Verlust von Kreativität.

Projekte Bürgerschaftlichen Engagements überraschen regelmäßig durch ihren Erfindungsreichtum. Das Unkonventionelle macht sie anziehend. Bürgerschaftliches Engagement ist innovativ, weil es generations- und systemübergreifend ist.

Es sprengt die Grenzen von Lebensbereichen, arbeitet vernetzend und kombiniert alte mit neuen Ideen (Tradition mit Fortschritt). Im Bürgerschaftlichen Engagement treffen Menschen unterschiedlichen Alters, Herkunft und Bildung aufeinander, berühren sich privates Leben, Freizeit, Kultur, Wirtschaft, Politik und Verwaltung.

Es eröffnen sich Zugänge zu neuen Aufgaben und Bereichen. Zu denken ist an die Selbstorganisation von Gefangenen, Selbsthilfe und Angehörigengruppen, Ehe- und Lebensberatungsgruppen, Soziales Training, Freizeitgruppen usw.

(Rieger, 2011, 66f)

Es sollte dabei auch überlegt werden: wie kann freiwilliges Engagement von Inhaftierten selbst angeregt werden. Es gibt dazu Projekte in England und Neuseeland, auch aus Polen im Rahmen von Hospizarbeit wird freiwilliges Engagement von Inhaftierten eingesetzt. Es wäre sinnvoll, so etwas auch in Deutschland auszuprobieren.

Zusammenfassung

Bürger integrieren Bürger – dies ist der entscheidende Punkt bei jeder Integration bzw. Inklusion von Menschen mit besonderen Lebenslagen und Einschränkungen. Fachdienste und berufliche Mitarbeiter/innen können immer nur Unterstützung geben für Re-Integration: wenn die Gesellschaft nicht offen dafür ist und die Bürger/innen nicht genügend Toleranz zeigen gegenüber Straffälligen und Straftentlassenen, dann können sich die Fachkräfte abmühen wie sie wollen. Außerdem müssen auch die Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen wie z.B. günstiger Wohnraum für Haftentlassene. Auch Karl Liebknecht weist 1918 bereits darauf hin: „Dabei kann alle „Erziehung“ und psychisch-geistige Einwirkung nur dann ein ernstes, bleibendes Resultat zeitigen, wenn die sozialen Vorbedingungen dazu geschaffen werden.“ (Liebknecht, 1918, 396)

Bürger integrieren Bürger – als Nachbarn, Arbeitskollegen, Sportkameraden, usw. Fachkräfte können diese Integration selbst nicht leisten, sondern sind immer nur unterstützend tätig.

Bürger integrieren Bürger - deswegen ist es so wichtig, bürgerschaftliches Engagement für die Re-Integration von straffällig gewordenen Menschen zu fördern.

Literatur:

Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 05.06.2013, Az. 1 BvR 536/72, Link: [http://t1md.in/u/90-Zugriff am 30.03.2016](http://t1md.in/u/90-Zugriff%20am%2030.03.2016) (Lebach-Urteil)

Liebkecht, Karl: Gegen die Freiheitsstrafe – Ein Entwurf, Frühjahr 1918 in: Liebkecht, Karl: Gesammelte Reden und Schriften, Band IX, Mai 1916 – 15. Januar 1919, Dietz-Verlag, Berlin 1971, Seite 391-396

Rieger, Günter: Bürgerschaftliches Engagement im Strafvollzug .In: EFK - Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik e.V. – ANVP – Association Nationale des Visiteurs de Prison: Europäisches Projekt - Bürger integrieren Bürger, o.J. (2011), Seite 66ff

SKM in der Diözese Augsburg e.V.: Leitbild „Chancen nutzen – Menschen stärken“, Augsburg (2011)

Steffen, Wiebke: Engagierte Bürger – sichere Gesellschaft .Bürgerschaftliches Engagement in der Kriminalprävention, Gutachten für den 13. Deutschen Präventionstag 2. & 3. Juni 2008 in Leipzig, Heiligenberg/München 2008

Schuldnerberatung

Nicole Lehnert

s. PDF-Anlage

Sucht

Hilde Rainer-Münch

Betreuung von Suchtmittelabhängigen oder -gefährdeten als Chance für die Resozialisierung

Sucht –Definition

Der Begriff „Sucht“ / „Abhängigkeit“ definiert einen Zustand des unabweisbaren Verlangens nach einem bestimmten Erlebniszustand. Dieser Zustand kann entweder durch **Substanzen** (wie Alkohol, Medikamente, illegale Drogen) oder durch **Verhaltensweisen** (wie Spielen, Essen, Kaufen, Arbeiten, Fernsehen) hervorgerufen werden. Sucht bezeichnet eine Art von zwanghaftem Drang, sich bestimmten Reizen auszusetzen oder bestimmte Verhaltensweisen auszuführen und dadurch ganz bestimmte subjektiv befriedigende Gefühle oder Zustände zu erleben. Das Suchtverhalten selbst entzieht sich meist der willentlichen Kontrolle des Menschen.

Überblick zu Zahlen

Suchtmittelkonsum in der Allgemeinbevölkerung¹:

- Etwa 1,3 Mio. Menschen gelten in Deutschland als alkoholabhängig. *Am häufigsten ist der Risikokonsum bei jüngeren Menschen im Alter von 19 bis 29 Jahren.*
- Pathologische Glücksspieler 0,68 Prozent. *Hochgerechnet auf die 16- bis 65-jährige Bevölkerung sind dies in Deutschland rund 368.000 Menschen, die ein problematisches Glücksspielverhalten aufweisen und rund 443.000 Menschen, die wahrscheinlich pathologisch Glücksspiel betreiben.*
- Rund ein Viertel der erwachsenen Bevölkerung Deutschlands hat Erfahrungen mit illegalen Drogen. Weniger als 4,9 Prozent haben in den letzten 30 Tagen Drogen konsumiert.
- Die Offenheit und Akzeptanz gegenüber dem Konsum von Cannabis ist gestiegen. Abhängigkeit von Cannabis oder missbräuchlicher Konsum dieser Substanz bestehen bei 0,5 Prozent der deutschen Erwachsenen.
- 0,2 Prozent sind kokainabhängig.
- 0,1 Prozent sind abhängig von Amphetaminen, weitere 0,2 Prozent zeigen Kriterien eines Amphetaminmissbrauchs.
- Noch unter einem Prozent liegt in der erwachsenen Allgemeinbevölkerung die Lebenszeitprävalenz für sogenannte Neue Psychoaktive Substanzen (NPS).

Beim Blick auf spezielle Altersgruppen verschieben sich die %-Angaben gewaltig.

Suchtmittelkonsum im Strafvollzug:

Es gibt diverse Datenerhebungen mit unterschiedlichen Herangehensweisen, so dass die Ergebnisse stark differieren. Es gibt keine nationale Erhebungsstelle.

Man kann davon ausgehen, dass 40 bis 50 % der Gefangenen eine Alkoholproblematik haben.

Zahlen aus dem Büro der Drogenbeauftragten²:

¹ Der Großteil der Zahlen über DHS: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.; www.dhs.de

- Ca. 40-50 Prozent aller InsassInnen sind „drogenerfahren“ - Davon viele problematische Drogengebraucher.
- 5-25 Prozent machen erste Drogenerfahrungen in Haft.
- Ca. 30-50 Prozent setzen ihren i.v. Konsum in Haft fort (z.T. mit hochriskanten Konsummustern).
- Nach Haftende: ca. 90 Prozent werden rückfällig und konsumieren wieder Opiate.
- Drogentod nach Haftentlassung (lt. WHO ca. 20% Rückfälle nach Haftentlassung).

Lt. DBDD³ von 2011: Schätzungen gehen davon aus, dass bis zu 30% der männlichen und 50% der weiblichen Gefängnisinsassen in Deutschland intravenöse Drogenkonsumenten sind. Diese Konsumform ist mit erhöhten Gesundheitsrisiken verbunden: HIV- oder Hepatitisinfektionen. Dazu erklärt die Drogenbeauftragte: „Die Versorgungssituation von Drogenabhängigen in Haftanstalten entspricht noch längst nicht der von Nichtinhaftierten“.

Aussagen aus dem Bereich Justizvollzug: Zum Stichtag am 31.3. 2015 waren 20% der untergebrachten Strafgefangenen wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz verurteilt. Die Zahl der tatsächlich drogenabhängigen oder drogengefährdeten Gefangenen liegt deutlich höher. Regionale Herausforderungen: z.B. in den Grenznähe zu Tschechien gelegenen Anstalten gibt es eine zunehmende Gruppe von Crystal Meth - Abhängigen, insgesamt eine Zunahme von NPS (Legal high, Reseach chemicals) Konsumenten.

Dr. Marc Lehmann⁴, Leitender Medizinaldirektor in Berlin, weist darauf hin, dass etwa 45% der Inhaftierten ein Suchtproblem haben und bis zu 95% Prozent unter seelischen Störungen leiden.

Situation von Migranten?

Nach den Rückmeldungen der Externen Suchtberater in Bayern kann festgehalten werden, dass ca. 41% der Klienten einen Migrationshintergrund haben.

Problemlagen

Nikotinkonsum findet sich bei nahezu 90 % der Inhaftierten.

Alkoholabhängige Inhaftierte haben im Strafvollzug oft lange Abstinenzphasen. Ihr Problem wird in der Haftzeit selbst meist gar nicht evident. Anders verhält es sich bei Konsumenten von illegalen Drogen. Einem Teil gelingt es, sich in Haft mit Drogen zu versorgen. Andere nutzen die Zeit tatsächlich für eine abstinenten Zeit und Therapievorbereitung.

Die i.v.-Drogenabhängigkeit und der ungeschützte Sexualkontakte sind die Hauptgründe für einen hohen Grad an blutübertragbaren Infektionskrankheiten von Inhaftierten. Zumeist vor der Haft, zum Teil aber auch in Haft erworben: Die Hepatitis-C-Infektion ist hinter Mauern etwa 30 Mal häufiger als in der Normalbevölkerung, HIV etwa 20 Mal häufiger.

Im Strafvollzug sind die Drogenkonsumbedingungen um einiges riskanter als sie bereits in Freiheit sind:

² Dr. Ingo Ilja Michels, Leiter Arbeitsstab der Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Berlin bei

Fachtagung ÜberLEBEN in Drogenszenen, Nürnberg 2014.

³ DBDD: Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht; www.dbdd.de

⁴ M. Lehmann, M. Behrens, H. Drees (Hrsg.): Gesundheit und Haft. Handbuch für Justiz, Medizin, Psychologie und Sozialarbeit. Pabst Science Publishers 2014.

- Während der Drogengebraucher in Freiheit Zugang zu sterilen Spritzen hat, sich jederzeit durch niedrigschwellige Hilfsangebote fachgerechte und individuelle Beratung einholen kann, ist der Handlungsspielraum der inhaftierten Drogenkonsumenten um ein vielfaches geringer.
- Der Haftalltag spielt sich auf engem Raum ab, welches eine Kontaktvermeidung zur haftinternen Drogenszene unmöglich macht.
- Der Drogenkonsum wird in Haft fortgeführt, gesundheitsgefährdende Konsumbedingungen in Kauf genommen, da die Angst vor den Entzugserscheinungen größer ist als die Befürchtung, sich mit Krankheiten zu infizieren.

Gespräche mit JVA-Leitungen bestätigen die „insgesamt problematische Situation im Vollzug, die durch die steigende Zahl an positiven Drogentests sowie die vermehrte Sicherstellung von Drogen belegt ist“. Bekräftigt wird der Trend, dass zunehmend Legal highs in den JVA'n konsumiert werden. Besonders die Bediensteten im Jugendarrest berichten darüber, dass vermehrt Auffälligkeiten festzustellen sind, z.B. erhöhte Aggressivität, die u.a. auf den Konsum von Kräutermischungen zurückzuführen sind.

Unterstützungssystem

Inhaftierte Personen mit Suchtproblemen stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen, die Mitarbeitenden des Justizvollzugs, die Externen Suchtberater und das nachfolgende Unterstützungs- und Hilfesystem.

Externe Suchtberatung

Das Angebot besteht seit 1997. Derzeit sind 80 MitarbeiterInnen auf 52,6 Vollzeitstellen beschäftigt. Die Planung läuft über das Bayerische Staatsministerium der Justiz, die Finanzierung wird über das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege geregelt. Die Träger sind mit Eigenmitteln beteiligt.

Die Aufgabe der Drogenberater besteht darin, erstmals zuzuhören und dann später zusammen mit dem Klienten, auch im Rahmen der juristischen Gegebenheiten, verschiedene Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich seines Konsumverhaltens zu finden.

- Klärung des Suchtverhaltens und möglicher Bedingungsfaktoren
- Förderung von Veränderungsbereitschaft
- Vermittlung in weiterführende Hilfemaßnahmen

Therapie statt Strafe, geregelt im §35 BtMG, liefert die Grundlage dazu. Doch zunehmend gibt es dabei restriktive Auslegungen der Bestimmungen, die eine Vermittlung erschweren: fehlender Kausalzusammenhang, u.a. was zu Ablehnung der Kostenzusage durch die Rentenversicherung führt.

Im Jahr 2014 betreuten die Externen Berater 7000 Personen und vermittelten 680 Klienten in verschiedene Behandlungsformen. Im Schnitt waren es pro Klient 7-9 Kontakte.

Die externen Suchtberater unterliegen der Schweigepflicht und haben ein Zeugnisverweigerungsrecht. Die Arbeit bewegt sich im Spannungsfeld zwischen ordnungsrechtlichen Vorgaben, Beziehungsaufbau zu den Inhaftierten (Abgrenzung vor Manipulation) und den Entwicklungen in der Suchtversorgung. Aufgrund der besonderen Stellung, außerhalb des Vollzugssystems und ohne Einfluss auf dieses, werden die Externen Berater in höherem Maße akzeptiert.

Aktuelles Zitat von Staatsminister Wilfried Bausback: „Das Konzept ist für den bayerischen Justizvollzug unverzichtbar und hat sich bestens bewährt“.

Substitution

In den letzten 30 Jahren hat sich eine Vielzahl von Hilfen mit unterschiedlichen Zielsetzungen entwickelt: u.a. Harm Reduction, Substitution. Im Vollzug ist das System größtenteils auf abstinenzorientierte Hilfe beschränkt. Wir begrüßen sehr die Aktivitäten, angestoßen durch das StMJV, die Grundlagen zur Implementierung der Substitution zu schaffen.

Ca. 75.400 Opiatabhängige erhalten in Deutschland eine Substitutionsbehandlung. Durch die Behandlung mit einem Ersatzstoff, zumeist Methadon, haben die Betroffenen die Chance, sich zunächst gesundheitlich und sozial zu stabilisieren und sich dann beruflich zu rehabilitieren.⁵

Etwa ein Drittel der männlichen und die Hälfte der weiblichen Häftlinge konsumieren illegale Drogen. Nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft wäre für einen großen Teil von ihnen eine Opiat-substitution indiziert. Günstige Effekte sind nicht nur für die Patienten, sondern auch für die JVA und seine Mitarbeitenden nachgewiesen.

Substitution kann

- den Heroinkonsum, den intravenösen Konsum und das Needle-Sharing (das gemeinsame Nutzen von Spritzutensilien) reduzieren
- Drogenhandel im Gefängnis reduzieren
- Weiterbehandlung steigern
- Reduzierung der drogenbezogenen Delikte und Drogen-Rückfallquoten
- Vermeidung der durch Entzugssymptome ausgelöste aggressive Situationen

Dazu braucht es eine entsprechende Grundhaltung gegenüber Drogenkonsumenten in Haft, Vorhaltung von ausreichenden Substitutionskapazitäten, psychosoziale Begleitung und eine lückenlose Überleitung in die ambulante Substitution bei Haftentlassung.

Notwendigkeiten - Impulse

Die Arbeitsgruppe "Übergangsmanagement" aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz empfiehlt, suchtkranke Gefangene zu einer an den Justizvollzug anschließenden Langzeittherapie zu motivieren und zu befähigen.

- Die innervollzugliche Behandlung u.a. von psychischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Infektionskrankheiten ist eine wichtige Voraussetzung für die sozialen und gesundheitlichen Anschlussprozesse, die nach einer Inhaftierung stattfinden. Haftentlassene sollen zur Entlassung Hilfestellung bei der Beschaffung einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft, bei der Klärung von Ansprüchen auf staatliche Leistungen und bei rechtlichen Ansprüchen auf materielle Grundsicherung erhalten. *Jeder Tag Leerlauf ist ein Risiko.*

- Besonderheiten bei Frauen

Haftanstalten und der Justizvollzug sind männlich dominiert. Wie sieht die Situation von Frauen in Haft aus? Der Anteil der intravenös Konsumierenden im Frauenvollzug wird höher eingeschätzt als im Männervollzug (fdr⁶: bei Männer 30% - Frauen ca. 50%).

Ein großer Teil der inhaftierten suchtkranken Frauen ist von zusätzlichen Diagnosen im somatischen und psychiatrischen Bereich betroffen. Beteiligte Kinder der Inhaftierten sind häufig fremd untergebracht, auch weil oft tragfähige soziale Netzwerke oft. Die soziale Lage vor der Inhaftierung ist oft schlechter als bei Männern. Um so wichtiger ist der Blick auf die Gestaltung des Übergangs und die Möglichkeit von Angeboten mit geschlechtsspezifischer Ausrichtung.

- Für einige Häftlinge kann das Gefängnis eine Chance sein. Häufig werden bereits während der Aufnahmeuntersuchung Krankheiten entdeckt, die den Patienten nicht bekannt waren;

⁵ <http://www.drogenbeauftragte.de/drogen-und-sucht/illegale-drogen/heroin-und-andere-drogen/substitution.html>

⁶ fdr: **Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V.**

oder die Betroffenen hatten mangels Krankenversicherung keine Behandlungsmöglichkeit. Vor allem Neuinhaftierte mit Suchtproblemen kommen in einem oft schlechten gesundheitlichen Zustand in Haft. Immer wieder berichten Gefangene, zum Teil froh über die Inhaftierung zu sein, da sie den exzessiven Suchtmittelkonsum von selbst nicht mehr hätten aufhalten können.

- Gerade bei schweren Delikten, wie Körperverletzung, Diebstahl, Raub und Tötungsdelikten liegt die Quote der Suchtmittelkonsumenten zum Tatzeitpunkt bei 30-40%. Die Beschaffungskriminalität ist dabei eines der zentralen Motive. Substanzkonsum und Täterschaft stehen in einem engen Zusammenhang. Sucht ist auch in Haft oft der Motor für Gewalt.⁷

* Prävention von Rückfällen in den Suchtmittelkonsum ist also auch Kriminalprävention.

- Insbesondere der Übergang von der Inhaftierung zum Leben in Freiheit stellt ein besonderes Risiko für Überdosierungen dar. In Bayern ist die Zahl der Drogentoten im vergangenen Jahr deutlich gestiegen. Ein Teil davon war vorher in Haft.

Lt. Innenministerium sind 2015 insgesamt 314 Menschen ihrer Sucht zum Opfer gefallen. 2014 starben 251 Menschen am Drogenkonsum, 2013 waren es 230. Ca. 10% der bayerischen Drogentoten verstarb kurze Zeit nach der Haftentlassung.

Was kann noch getan werden?

- Entwicklung eines Hilfe- und Präventionskonzepts für den Jugendvollzug
 - Verbesserter fachlicher Austausch zwischen substituierenden Ärzten und externen Fachkräften
 - Verbindliche Klärung der Kostenträgerschaft für anschließende Reha-Maßnahmen rechtzeitig vor der Entlassung
 - Berücksichtigung „spezifischer Störungen“ bei Gefangenen mit Suchtmittelmissbrauch beim Übergangsmanagement
 - Ausweitung der Angebote von Anschlussmaßnahmen mit berufsqualifizierenden und suchtherapeutischen Inhalten
- * Entwicklung eines Gesamtkonzepts des Übergangs- und Fallmanagements für Gefangene und Entlassene mit Suchtmittelmissbrauch.

Professor Dr. Bernd Maelicke⁸:

„Die ersten Tage in Freiheit sind entscheidend. Entlassungseuphorie trifft auf verdrängte soziale Realität: Vereinsamung, ungesicherte Unterkunft, Arbeitslosigkeit, hohe Schulden, freier Zugang zu Alkohol und Drogen. Allein gelassen kann der Entlassene es nicht schaffen, er braucht Vertrauenspersonen die beraten aber auch kontrollieren.“

Wohnungslosigkeit

Simone Ortner

Auf der Suche nach einer geeigneten Einleitung für meinen Impulsvortrag, bin ich auf das Selbstverständnispapier der Freien Straffälligenhilfe des SkF in Bayern gestoßen. Darin heißt es:

Die meisten der 16 bayerischen Ortsvereine des SkF sind der originären Aufgabe der Straffälligenhilfe verpflichtet. So auch der SkF München, bei dem ich als Bereichsleiterin tätig bin.

„Die Geschichte des SkF als Frauenverband wurzelt in der Frauenbewegung des 19. Jahrhunderts.“

⁷ Dr.Martin Reker; www.martin-reker.de

⁸ www.institut-sozialwirtschaft.de

Schon früh erkannten die Gründerinnen, dass soziale Bedingungen wie Armut und Arbeitslosigkeit Frauen besonders hart treffen. Aus christlichem Engagement und aus humanitären Überlegungen individuell zu helfen, war der Anfangsimpuls des SKF.

Dabei erfuhren diese Frauen, dass sie über die individuelle und aktuelle Hilfe hinaus größere Initiativen und Projekte entwickeln und verwirklichen konnten, um so soziale Verhältnisse von Grund auf zu verändern“.

Die Straffälligenhilfe in Bayern kann auf eine mehr als hundertjährige Tradition zurückblicken.

Auch heute gilt: Armut, Wohnungsnot und Gewalterfahrungen haben strukturelle Ursachen und sind kein Einzelversagen von Frauen. Dies hat sich in hundert Jahren Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe nicht verändert.

Ich spreche heute zu Ihnen über die Schnittstelle der Resozialisierung zur Wohnungslosenhilfe. Ich spreche in erster Linie aus Sicht der Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe für Frauen in München.

Wer ist in München überhaupt durch Wohnungsnot gefährdet?

Vor allem Erwerbslose, Alleinerziehende, Alleinstehende und Menschen mit Migrationshintergrund sind betroffen. Darüber hinaus gibt es Faktoren, die Wohnungslosigkeit fördern, diese Faktoren sind: psychische oder Suchterkrankungen, Straffälligkeit, Familien mit mehr als zwei Kindern, und vor allem Frauen mit niedrigem Einkommen. Wichtigster Auslöser des Wohnungsverlustes bei Frauen ist aber nach wie vor eine Trennung und Scheidung, verbunden mit dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung. Häufig befanden die Frauen sich in Gewaltverhältnissen, manchmal viele Jahre lang.

Hier überschneidet sich die Lebenssituation vieler wohnungsloser mit der straffällig gewordener Frauen:

In ihrer Kindheit und Jugend waren wohnungslos wie straffällig gewordene Frauen häufig Opfer von Gewalt, Misshandlung und sexuellem Missbrauch. Sie kommen selten aus stabilen Familienverhältnissen und haben verlässliche Familienbindungen zumeist nicht kennen gelernt. Als Erwachsene bleiben sie häufig im vertrauten Beziehungsmuster und binden sich wieder an Männer, die sie misshandeln und demütigen. Weibliche Wohnungslosigkeit ist lange unauffällig und nicht sichtbar, weil die Frauen sich in prekäre Wohnverhältnisse begeben. Sie leben bei Freunden, bis diese sie vor die Tür setzen, sie gehen so genannte Liebesbeziehungen ein, um einen Schlafplatz zu haben, sie lassen sich dabei sexuell ausbeuten, unterwerfen sich und machen sich von den Männern abhängig.

Hinzu kommt, dass straffällig gewordene Frauen, weit häufiger als dies bei Männern der Fall ist, von ihren Familien und Partnern verlassen werden. Nur selten haben sie tragfähige soziale Beziehungen, die die Haftzeit überdauern. Ihr Fortbestand wird durch die meistens wohnortferne Inhaftierung zusätzlich erschwert. Dies hat zur Folge, dass sie nach einer Haftentlassung nicht in eine bestehende Familie zurückkehren können, sondern zumeist völlig auf sich alleine gestellt eine neue Existenz und Lebensperspektive aufbauen müssen.

Die Biographie und Lebenssituation straffällig gewordener Frauen ist von sozialer Benachteiligung, Armut und Ausgrenzung geprägt. Häufig ohne Schulabschluss und Ausbildung sind ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt

schlecht. Zumeist steht ihnen nur der Niedriglohnssektor zur Verfügung, so dass sie, selbst wenn sie einen Arbeitsplatz haben, aus ihrem Einkommen nicht ihren Lebensunterhalt bestreiten können und auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind. Die Armut führt zudem häufig zur Verschuldung. Nach einer Inhaftierung sind sie in der Regel immer verschuldet.²

Möglichst noch vor oder unmittelbar nach dem Haftantritt müssen Hilfestellungen zur Wohnraumerhaltung und der Habesicherung geleistet werden. Da Frauen häufig kurze Haftstrafen verbüßen, ist es in Kooperation mit den zuständigen Behörden möglich, dass die Wohnung erhalten werden kann. So kann auch vermieden werden, dass sie ihre gesamte Habe verlieren. Dies gelingt

nicht immer, wie zwei Ablehnungen auf Übernahme der Mietkosten zeigen. (2 ZITATE schriftliche Ablehnungen)

Straffällige Frauen ohne familiäre Anbindung haben nach der Haftentlassung große Schwierigkeiten eine Wohnung zu finden.

Sie sind in besonderem Maße von Obdachlosigkeit bedroht, wodurch der Wiedereintritt in geregelte Lebensabläufe nicht möglich und eine erfolgreiche Resozialisierung verwehrt ist.

Ich kann für München sagen, die Stadt tut viel, um bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und Wohnungslosigkeit zu bekämpfen. Dennoch waren im November 2015 in München 5500 Menschen in akuter Wohnungslosigkeit, davon 1500 Kinder, die in Unterkünften untergebracht sind. Ende 2016 werden 11.000 – 12.000 wohnungslose Menschen erwartet. Der Anstieg ergibt sich aus den anerkannten Flüchtlingen, die eine Wohnung in München finden müssen. So entsteht ein enormer Belegungsdruck und eine große Anzahl von Menschen konkurrieren um die zu wenig vorhandenen Sozialwohnungen. Auf dem freien Wohnungsmarkt haben Straftentlassene kaum Chancen. Negative Schufa-Eintragungen, ALG-II-Bezug, das Stigma vorbestraft zu sein, all das erschwert die Wohnungssuche ungemein.

Wenigstens ein reservierter Wohnplatz, ist Voraussetzung für die gerichtliche Entscheidung, eine vorzeitige Haftentlassung zu gewähren. Unsere Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe können jedoch keine freien Plätze reservieren. Auch für Entlassungen zu festgesetzten Terminen z.B. bei einer Endstrafe gilt: in keinem unserer Häuser kann ein Zimmer für die betreffende Frau reserviert werden. Am Tag der Entlassung muss sie nachfragen, ob ein Platz frei geworden ist. Meistens sind alle Plätze belegt und die Frauen kommen auf eine Warteliste. Was bleibt ist die Einweisung durch das Wohnungsamt für ein Bett in einem Pensionszimmer.

Finden haftentlassene Frauen in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe einen Platz, kommt es häufig zur Ablehnung durch die anderen wohnungslosen Frauen. Sie sind der neuen Mitbewohnerin gegenüber argwöhnisch, sie befürchten bestohlen zu werden und sie verurteilen straffällige Frauen stärker moralisch. Sie sind in ihren Augen selbst schuld und unterscheiden sich dadurch von „unverschuldet“ wohnungslos gewordenen Frauen.

Akute Suchtmittelabhängigkeit ist meistens ein Ausschlussgrund, auch das trinken von Alkohol in den Einrichtungen ist untersagt. Viele haftentlassene Frauen wollen aber Alkohol oder andere Drogen konsumieren. Aus der Haft entlassen wollen sie nicht erneut kontrolliert und begrenzt werden. Manche Frauen verlassen nach nur einer Nacht die Unterkunft wieder, weil sie sich Regeln unterwerfen müssen, weil kein Männerbesuch erlaubt ist oder Anwesenheitspflicht ab Mitternacht besteht.

Fazit: Straffällige Frauen haben meistens besondere Hemmnisse bei der Wohnungssuche. Persönliche Faktoren wie Sucht, Arbeitslosigkeit, zusätzlich zur Straffälligkeit treffen in Städten wie München auf extremen Wohnraumangel im bezahlbaren Segment und viele konkurrierende Mitbewerber auf Sozialwohnungen.

In unseren Häusern der Akutunterbringung, Haus am Kirchweg oder Haus Agnes sollen die Klientinnen nach sechs Monaten so stabil sein, dass sie mit Unterstützung der Sozialpädagoginnen wieder in eigenen Wohnraum oder andere geeignete Unterbringungsmöglichkeiten kommen. Doch die Systeme sind verstopft, die Frauen verbleiben bis zu einem Jahr oder noch länger in den Häusern. Dabei handelt es sich oft um Frauen, die tatsächlich längst keine Sozialarbeit mehr brauchen. Ihnen fehlt nur die Wohnperspektive. Menschen mit einer zusätzlichen Belastung wie einer Suchterkrankung und Straffälligkeit haben noch weniger Chancen auf eine eigene Wohnung.

Eine Lösung kann der Bayernweite Ausbau von Wohnprojekten wie ambulant betreute Übergangswohngemeinschaften sein.

Der SkF München hat eine Zeit lang solche Übergangswohnungen zur Verfügung gestellt, dieses Angebot jedoch bald wieder beendet, da zu viel Leerstand zu viel dringendem Bedarf an Wohnraum gegenüber stand.

Meiner Ansicht nach, ist mit das Wichtigste der Wohnungserhalt. Mehr als 50% der inhaftierten Frauen verbleiben zwischen sechs Monaten bis zu einem Jahr im Strafvollzug. Die Mietkostenübernahme durch die örtlichen Sozialhilfeträger bis zu einem Jahr ist notwendig, um Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Selbst wenn das Übergangsmanagement gut funktioniert, wenn Sozialhilfeträger, Jobcenter, Wohnungsbaugesellschaften und die Träger der freien Straffälligenhilfe optimal miteinander kooperieren, bleiben in Ballungszentren wie München die Engpässe auf dem Wohnungsmarkt. Damit komme ich zurück auf mein Eingangs erwähntes Selbstverständnispapier und denke, Armut, Wohnungsnot und Gewalterfahrungen treffen auch in den kommenden hundert Jahren Frauen besonders hart. Sie sind kein Einzelversagen sondern haben strukturelle Ursachen.

² Quelle: BAG-S Heft 2/2012

Ihr Antrag auf Übernahme der Mietkosten wird abgelehnt!

- Gemäß §§ 67,68 SGB XII mit Nr. 8601 SHR (Sozialhilferichtlinien) kann bei kurzfristigen Freiheitsentzug bis maximal 6 Monate die Miete vorschussweise gewährt werden, wenn für die Beibehaltung triftige Gründe sprechen und dadurch Obdachlosigkeit vermieden wird.
- (...) Die Schwierigkeiten, bei bestehenden Mietschulden neuen Wohnraum anzumieten, sind Lebensschwierigkeiten allgemeiner Art. Es ist auch keineswegs so, dass Sie obdachlos werden müssen. Zwar ist es nachvollziehbar, dass ein Vermieter bei mehrmonatigen Ausbleiben der Mietzahlung das Mietverhältnis kündigt, zwingend ist es jedoch nicht.
** Auszug aus dem Bescheid des Amt für Soziales der Stadt Ingolstadt vom 16.04.2014*
- (...) „Es sind bei Ihnen als Alleinstehende keine so einzigartigen oder besonderen Umstände ersichtlich, die einen Verbleib in der derzeitigen Wohnung erforderlich machen. Sie leben erst seit 2008 in der Wohnung. Eine besondere Einbindung in die unmittelbare Nachbarschaft liegt nicht vor. Auch stellt die drohende Wohnungslosigkeit für sich genommen keine wesentliche soziale Schwierigkeit dar, die für die Wiedereingliederung nach Haftentlassung die Übernahme der ungedeckten Mietkosten rechtfertigen würde.“
** Auszug aus dem Bescheid des Sozialbürgerhaus München vom 25.03.15*

Angehörigenarbeit Cornelius Wichmann

„Tatsächlich macht der Begriff der Integration besonders deutlich, dass ein großer Teil der Probleme gerade erst durch die Ausgrenzung, durch die Desintegration des Straftäters entsteht.“ (Cornel 2009, 45)

Welche Rolle können die Angehörigen im Kontext der Resozialisierung spielen?

- Angehörige leisten während und nach der Haft einen Beitrag zur emotionalen und materiellen Stabilisierung der Inhaftierten. (Kawamura-Reindl 2009, 505)
- Selbstverständlich dürfen Partner, Partnerinnen, Kinder und Eltern sowie sonstige Angehörige nicht instrumentalisiert werden ... gleichzeitig kann man die besondere Bedeutung der Angehörigen für die Integration bzw. die Nicht-Ausgrenzung der Straftäter und Straftäterinnen kaum überschätzen! (Cornel u.a. 2015, S. 101)

Es muss das Interesse von Justiz, Staat und Gesellschaft sein, die Beziehungen zwischen Angehörigen und Inhaftierten zu fördern!

Wodurch / womit unterstützen Angehörige Inhaftierte?

- Wichtige soziale Kontakte aufrechterhalten
- Mut machen im Haftalltag; motivieren zur Annahme (nicht nur) vollzuglicher Angebote, bspw. Schuldenregulierung, Suchtherapie, usw.
- Erhalt von Wohnraum, Unterstellmöglichkeit für Mobiliar während der Haftzeit
- Unterstützung bei Schriftverkehr, Hilfen beim Umgang mit Behörden, Regeln von Angelegenheiten des Inhaftierten, wenn dies aus der Haft heraus schwierig / nicht möglich ist.
- Finanzielle Unterstützung, Schulden der Inhaftierten (mit)bezahlen
- (gemeinsame) Kinder erziehen
- Zukunftsperspektiven ermöglichen

Es geht auch darum, „den Platz des inhaftierten in der Familie freizuhalten!“ (Engelmann/Palme in: Halbhuber-Gassner u.a. 2016, S.78) – und dem Gefangenen das Gefühl geben, dass dieser Platz auf ihn wartet!

Wer ist Angehörige(r)?

Menschen, die in enger persönlicher Beziehung zu Inhaftierten stehen. Also Personen, die mit dem Inhaftierten in einem gemeinsamen Haushalt oder in einer Lebensgemeinschaft vor der Inhaftierung gelebt haben, bzw. nach der Haftentlassung zusammen leben (wollen). (vgl. Kawamura-Reindl in Handbuch Resozialisierung, S. 499)

Dazu zählen in erster Linie (Ehe)Partner, Kinder, Eltern, nahe Verwandte, Freunde. Aber auch weitere Gruppen könnten in den Blick kommen. Fehringer (2009) nennt bspw. Arbeitgeber „Angehörige im weiteren Sinne“. Juristische Begriffsbestimmungen gibt es nur dort, wo Ansprüche aus der Angehörigeneigenschaft ableitbar sind.

Es gibt bisher keine systematischen Erhebungen zur Familiensituation der Inhaftierten. Bei der o.a. rel. offenen Definition ist die Zahl prinzipiell nur abschätzbar. In Deutschland gibt es aktuell (2015) etwa 65.000 Inhaftierte. Ca. 100.000 Menschen werden pro Jahr inhaftiert. Entorf erhob 2006, dass (31,73%) der Inhaftierten verheiratet waren oder in einer eheähnlichen Beziehung lebten, die AG STADO Bundesauswertung „Straffälligenhilfe“ für 2013 ergab einen Anteil von 17% Verheirateten, allerdings lebten knapp 30% in Mehrpersonenhaushalten. Das Coping-Projekt schätzt die Zahl der betroffenen Kinder in Deutschland auf 100.000. Kawamura-Reindl gibt die Zahl der Angehörigen insgesamt mit etwa 380.000 und die der Kinder mit 50.000 an (Zahlen von 1995, Handbuch Resozialisierung, S. 499 ff) Insgesamt ist also von Ca. 350.000 bis 500.000 Personen auszugehen; davon sind 50.000 bis 100.000 Kinder.

Viele Angehörige benötigen Unterstützung!

In Bezug auf die Möglichkeiten der Angehörigen, die Resozialisierung zu unterstützen, ist zu berücksichtigen, dass diese durch die Inhaftnahme ihres Angehörigen häufig selbst in problematische Lebensumstände geraten. Dies betrifft:

- ☐ Die finanzielle Situation:
 - o Wegfall eines (häufig des größeren oder sogar einzigen) Einkommens
 - o gemeinsame Schulden müssen nun allein bedient werden
 - o Gerichtskosten, Anwaltskosten, Verschuldung des Inhaftierten infolge des Deliktes
 - o Fahrten in die JVA und finanzielle Unterstützung des inhaftierten Partners

Die psychosoziale Situation:

- o Abhängigkeit von öffentlichen Institutionen (u.a. zur Sicherung der Existenz, s.o.)

- o soziale Isolation, Unverständnis, Vorurteile und Ablehnung im sozialen Umfeld
- o Übernahme von Rollen und Funktionen, die früher vom Partner ausgefüllt wurden
- o Zusammenbruch der bisherigen Wirklichkeitskonstruktion

(vgl. Kawamura-Reindl, unveröffentl. Vortrag zur Mitgliederversammlung der KAGS 2003)

Partnerschaften mit Inhaftierten sind zudem häufig fragil.

- In vielen Fällen bestanden bereits zuvor konfliktreiche und problembelastete Partnerschaften. Die Inhaftierung des Partners verstärkt diese Spannungen.
- Unter Bedingungen des Strafvollzugs können Inhaftierte und deren (Ehe-)Partnerinnen Konflikte und Probleme nur schwer aufarbeiten bzw. bewältigen.

☒ Die Annahme, eine Beziehung könne über mehrere Jahre Gefängnisaufenthalt dynamisch erhalten bleiben, dadurch dass 1- 2 Stunden/ Monat Besuchskontakt besteht, von Zeit zu Zeit Telefonate geführt und Briefe geschrieben werden, ist unrealistisch. (Preusker, Harald (1994): Erfahrungen mit der „ehe- und familienfreundlichen Besuchsregelung“ in der JVA Bruchsal)

Angehörige brauchen oftmals selbst Unterstützung. Sie ist ihnen unabhängig von ihrer Beziehung zum Inhaftierten zu gewähren. Insbesondere ist aber Unterstützung angezeigt und ggf. zu gewähren, damit sie in die Lage versetzt werden, ihr Resozialisierungspotential ausspielen zu können.

Forderungen an den Strafvollzug:

- Verbesserte Besuchsmöglichkeiten (u.a. Besuchszeiten, Anbindung an ÖPNV, ...)
- Vermehrter Einsatz von alternativen Sanktionen statt Haft
- Fahrgelder zur Erhöhung der Besuchsfrequenz
- Familienfreundlicher(er) Vollzug (vgl.: Forderungspapier der BAG-S zum Family-Mainstreaming)
- Gefangene in der Elternschaft unterstützen

Eine Verpflichtung, die Beziehungen zwischen Inhaftierten und ihren Angehörigen zu fördern, ergibt sich auch aus internationalen Bestimmungen, zum Beispiel aus den European Prison Rules Rec(2006)2 DE:

- 24.1 Den Gefangenen ist zu gestatten, mit ihren Familien ... so oft wie möglich brieflich, telefonisch oder in anderen Kommunikationsformen zu verkehren und Besuche von ihnen zu empfangen.
- 24.4 Die Besuchsregelungen müssen so gestaltet sein, dass Gefangene Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und entwickeln können.
- 24.5 Die Vollzugsbehörden haben Gefangene bei der Aufrechterhaltung angemessener Kontakte mit der Außenwelt zu unterstützen und ihnen hierzu die geeignete Hilfe und Unterstützung zu bieten.

Die nationalen Bestimmungen sind jedoch im Vergleich dazu häufig sehr restriktiv (vgl. bspw. bayerisches Strafvollzugsgesetz, Art. 27 und 36.) 4

Angebote der Straffälligenhilfe für Angehörige

Die Dienste und Einrichtungen der Straffälligenhilfe haben die Angehörigen schon länger in den Blick genommen. Sie halten inzwischen ein immer breiter gefächertes, aber bei weitem noch nicht bedarf- oder gar flächendeckendes Hilfeangebot vor:

- Angebote, die Angehörigen helfen, mit der Situation (besser) zurecht zu kommen, u.a.: o spezifische Beratungsstellen für Angehörige

o Online-Beratungsangebote (u.a. Caritas, Treffpunkt e.V., ev. Hilfswerk)

o Ferienfreizeiten für Kinder von Inhaftierten (u.a. SKM Ba-Wü)

o Informationsangebote, Broschüren (u.a. BAG-S)

o Selbsthilfegruppen für Angehörige (u.a. SkF Augsburg)

- Angebote, um die Beziehungen zwischen Inhaftierten und deren Angehörigen zu fördern
 - o Ehe- und Familienseminare, Paargesprächsgruppen

o Vater-Kind-Gruppen, Eltern-Kind-Projekte (u.a. Diakonie Bielefeld, SKM Bochum, Projekt Chance Baden-Württemberg)

o Besuchsbegleitende Unterstützung (Rückenwind Wittlich,)

o Bringedienst für Kinder zu Besuchen (KidMobil SkF Berlin)

• Lobbyarbeit für Angehörige o Öffentlichkeitsarbeit zum Abbau von Diskriminierungen und Stigmatisierungen

o Sensibilisierung anderer Hilfeinrichtungen für die besonderen Probleme Angehöriger Inhaftierter

o Lobbyarbeit für einen familienfreundlicheren Strafvollzug

Das Gebot, die Menschenwürde zu achten, ist ein ebenso universales wie unteilbares Prinzip. Es gilt für Täter wie für Opfer; es gilt auch für Angehörige der an Straftaten Beteiligten oder von ihnen Betroffenen. (Heinz Müller-Dietz) 5

Literatur / Materialien (Auswahl):

Cornel, Heinz / Kawamura-Reindl, Gabriele / Maelicke, Bernd / Sonnen, Bernd-Rüdeger (2009): Handbuch Resozialisierung. Nomos.

Halbhuber-Gassner, Lydia / Kappenberg, Barbara / Krell, Wolfgang (2016): Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt. Lokale Unterstützungsangebote und Online-Beratung für Angehörige. Lambertus.

Cornel, Heinz / Dünkel, Frieder / Pruin, Ineke / Sonne, Bernd-Rüdeger (2015): Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz: Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige. Forum Verlag Godesberg

Preusker, Harald (1994): Erfahrungen mit der 'ehe- und familienfreundlichen Besuchsregelung' in der JVA Bruchsal. In: Schäfer K. H. / Sievering, U. O. (Hrsg.): Strafvollzug - Ende für Partnerschaft, Ehe und Familie? Perspektiven des Langstrafenvollzugs. Haag und Herchen, S. 56

Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe e.V.: Hilfen für Angehörige Inhaftierter

<http://www.bag-s.de/materialien/angehoerigenbroschuere/>

Online-Beratung für Angehörige von Inhaftierten der Caritas:

<http://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/angehoerige-von-straffaelligen/>

Informationsseite für Kinder von Inhaftierten: <http://besuch-im-gefängnis.de>

Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe e.V.: Family Mainstreaming: Wir dürfen nicht die Kinder strafen http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/test/BAG-

[S_Family_Mainstreaming_im_Strafvollzug_01.pdf](http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/test/BAG-S_Family_Mainstreaming_im_Strafvollzug_01.pdf)

13.04.2016, Cornelius Wichmann Deutscher Caritasverband e.V. Karlstraße 40 79104 Freiburg

cornelius.wichmann@caritas.de